



STADT FORCHHEIM

SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT (SENIORENBEIRATSSATZUNG)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales

Vom 02.06.2020

(Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2020)
Amtsblatt Nr. 13/2020 vom 19.06.2020

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung:

§ 1

Berufung eines Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Forchheim beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der Belange der älteren Mitbürger*innen der Stadt Forchheim.
- (2) Der Seniorenbeirat hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Selbstverständnis des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Forchheim ist ein parteilich unabhängiger Beirat der Stadt und berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen Fragen von seniorenpolitischer Relevanz und kooperiert mit diesen Stellen.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt Ideen und Konzepte zu seniorenpolitisch relevanten Themen und arbeitet bei der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Forchheim mit.

- (3) Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt und kann seniorenpolitisch relevante Anträge an den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat stellen. Die Anträge werden wie Anträge von Stadtratsmitgliedern nach § 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim behandelt.
- (4) Der Seniorenbeirat wird bei seniorenpolitischen Belangen vom Stadtrat und von der Verwaltung der Stadt Forchheim neben den „Trägern öffentlicher Belange“ (TöB) gehört und kann entsprechende Stellungnahmen abgeben.

§ 3

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist zuständig für die ständige Evaluierung und Aktualisierung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts der Stadt Forchheim und begleitet und unterstützt dessen Umsetzung.
- (2) Der Seniorenbeirat kann selbstständig oder in Kooperation mit entsprechenden Organisationen Veranstaltungen durchführen oder Initiativen entwickeln.
- (3) Der Seniorenbeirat behandelt Beratungsgegenstände, die ihm von der Stadtverwaltung zugeleitet werden.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet auf Antrag, mindestens aber einmal jährlich, dem Stadtrat.

§ 4

Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Im Vordergrund einer Teilnahme im Seniorenbeirat muss der Wille der Teilnehmer*innen stehen, im Beirat aktiv mitzuarbeiten und die persönliche Kompetenz und das einschlägige Wissen einzubringen.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören von Amts wegen an:
 1. der/die Oberbürgermeister*in (ohne Stimmrecht)
 2. der/die Seniorenbeauftragte/r des Stadtrats
 3. der/die Quartiersmanager*innen
- (3) ¹Die folgenden Kirchen / Verbände / Organisationen entsenden eine/n Vertreter*in bzw. soweit nachfolgend ausdrücklich angegeben mehrere Vertreter*innen in den Seniorenbeirat. ²Ist die/der benannte Vertreter*in verhindert, so kann die Kirche / der Verband / die Organisation eine Ersatzperson entsenden:
 1. Katholische Kirche in Forchheim (Seelsorgeverband Forchheim), entsendet zwei Vertreter*innen
 2. Evangelisch-lutherische Kirche in Forchheim, entsendet zwei Vertreter*innen
 3. Evangelische Freikirchen (Advent-Gemeinde, Emmaus-Gemeinde Forchheim, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde)
 4. Jüdische Gemeindebürger*innen

5. Islamische Gemeinde in Forchheim
6. Bayerisches Rotes Kreuz Ortsverband Forchheim (BRK)
7. Arbeiter-Samariter-Bund, Forchheim (ASB)
8. Caritasverband für den Landkreis Forchheim
9. Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e.V.
10. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Forchheim e.V. (AWO)
11. Sozialverband VdK, Kreisverband Forchheim
12. Seniorenbüro/Aktive Bürger
13. Bayerischer Landessport-Verband e.V. (BLSV)
14. Kreissenioresring Forchheim (KSR)

³Kirchen / Verbände / Organisationen, die keine Seniorenarbeit betreiben oder an der Mitwirkung im Seniorenbeirat nicht interessiert sind, können von einer Entsendung von Vertreter*innen absehen; ihre Sitze im Seniorenbeirat bleiben unbesetzt und können jederzeit von ihnen besetzt werden. ⁴Die Sitze, die auf diese Weise unbesetzt bleiben, werden bei der Bestimmung der Größe des Gremiums nicht mitgezählt und sind bei Abstimmungen und Wahlen unbeachtlich.

- (4) Beratend ohne Stimmrecht werden folgende Stellen/Organisationen zu den Sitzungen eingeladen:
 1. Offene Behindertenarbeit Forchheim (OBA)
 2. Fachstelle Seniorenplanung am Landratsamt
 3. VHS Forchheim
- (5) Darüber hinaus gehören dem Seniorenbeirat 3 unabhängige, an Seniorenarbeit interessierte Bürger*innen an, die mindestens 60 Jahre alt sein müssen. Sie dürfen nicht Mitglied des Stadtrats und nicht im Vorstand oder in der Geschäftsführung der unter § 4 Abs. 3 genannten Organisationen sein.
- (6) Die Tätigkeit des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. § 5 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder der Stadt Forchheim gilt entsprechend.
- (7) Dem Seniorenbeirat steht es frei, kompetente Vertreter*innen von Organisationen, Vereinen o.ä., die nicht im Beirat vertreten sind, aber seniorenpolitisch engagiert sind, ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 5

Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats, die als Vertreter*innen der in § 4 Abs. 3 genannten Organisationen dem Seniorenbeirat angehören, werden von den jeweiligen Organisationen dem Stadtrat vorgeschlagen und von diesem auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Für die Wahl der unabhängigen Bürger*innen, § 4 Abs. 5, wird eine Vorschlagsliste erstellt. Für die Erstellung der Liste wird durch die Geschäftsstelle eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen werden in die Liste aufgenommen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied aus der Vorschlagsliste vom Stadtrat zu berufen.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Die erste Sitzung wird von dem/der Vorsitzende/n der vergangenen Amtszeit einberufen und geleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die/der Seniorenbeiratsvorsitzende erhält für alle Stadtrats- und Ausschusssitzungen die Einladungen und Sitzungsunterlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sowie die Niederschriften dazu. Er informiert den Seniorenbeirat über relevante Themen. Er nimmt bei Bedarf an diesen teil und erhält auf mündlichen Antrag Rederecht. Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch deren/dessen Stellvertreter*in verhindert, nimmt ein von der/dem Vorsitzenden benanntes Mitglied des Seniorenbeirats die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.
- (4) Der Seniorenbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das mit Presse- / Öffentlichkeitsarbeit betraut wird. Diese Arbeit findet in enger Abstimmung mit dem Amt Corporate Communication der Stadt Forchheim statt.
- (5) Die Schriftführung in den Sitzungen des Seniorenbeirats übernimmt das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (7) Dem Seniorenbeirat steht es frei, zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte aus seiner Mitte Projektgruppen einzusetzen. Die Sitzungen der Projektgruppe/n führt der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. ein/e von ihm Beauftragte/r.
- (8) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (9) Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales der Stadt Forchheim. Die Geschäftsstelle unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung seiner Aufgaben.

- (10) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat zur Finanzierung eigener Aktivitäten Mittel im städtischen Haushalt zur Verfügung, welche dieser in eigener Zuständigkeit verwaltet und bewirtschaftet. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft die Mittelverwendung.

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige gleichnamige Satzung vom 11.02.2010, die im Amtsblatt vom 22.01.2010 veröffentlicht wurde.

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister